

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 20. November 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. November 2017)

zum Thema:

**Offizialdelikte und Legalitätsprinzip am Beispiel der Berliner Polizei**

und **Antwort** vom 01. Dezember 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dez. 2017)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12 763  
vom 20. November 2017  
über Offizialdelikte und Legalitätsprinzip am Beispiel der Berliner Polizei

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hat die Berliner Staatsanwaltschaft Kenntnis davon, dass die nunmehrige Vizepolizeipräsidentin Margarete Koppers nach einem Bericht des „Tagesspiegel“ vom 04.03.2017 (<http://www.tagesspiegel.de/berlin/kandidatin-fuer-generalstaatsanwaltschaft-berlins-polizei-vize-koppers-immer-mehr-unter-druck/19471720.html>) im Jahr 2013 bereits rechtskräftige Bewertungen von Beamten nachträglich nach oben wie nach unten verändert haben soll?
2. Hat die Berliner Staatsanwaltschaft nach dem Legalitätsprinzip und dem Offizialprinzip diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Straftaten nach § 269 StGB oder weiteren Straftaten (wenn ja, welchen?) eingeleitet? Falls nein, weshalb nicht?
3. Da die Staatsanwaltschaft jedenfalls im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage Kenntnis von dem im Artikel dargestellten Sachverhalt hat, prüft die Staatsanwaltschaft nun das Vorliegen eines Anfangsverdachts?

Zu 1. bis 3.: Die Staatsanwaltschaft Berlin hat von dem Bericht des „Tagesspiegels“ vom 4. März 2017 *„Berlins Polizei-Vize Koppers immer mehr unter Druck“* Kenntnis.

Bei der Staatsanwaltschaft Berlin wurde insoweit ein Ermittlungsverfahren wegen Urkundenfälschung, § 267 Strafgesetzbuch (StGB), eingeleitet. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für strafbares Verhalten lagen nicht vor, so dass das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 in Verbindung mit § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt wurde. Für die erneute Prüfung des Vorliegens eines Anfangsverdachts zu dem im Artikel dargestellten Sachverhalt bestand im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage keine Veranlassung.

Berlin, den 1. Dezember 2017

In Vertretung

M. Gerlach  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung